

Erklärung zu Beihilfen

Mir/Uns ist bekannt, dass den Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH Subventionen des Bundes und des Landes zugrunde liegen. Sie sollen gewährt werden, um die Kreditfähigkeit mittelständischer Unternehmen zu erhöhen.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass die von mir/uns angegebenen Tatsachen

- zum Unternehmen (Name, Rechtsform, Sitz, Unternehmensgegenstand, verbundene/nahestehende Unternehmen gem. § 19 Abs. 2 KWG) und zur Betriebsstätte
- zu den Gesellschaftern (und ggf. Ehegatten) und deren persönlichen Vermögensverhältnissen
- zur fachlichen und kaufmännischen Qualifikation des/der Geschäftsinhaber(s)/Geschäftsführer(s)
- zum Vorhaben (Projektart, Vorhabensbeschreibung, Investitionsort, Arbeitsplätze)
- zu Investition und Finanzierung (Mittelverwendung/-herkunft, einschließlich Eigenmittel)
- zu Sicherheiten
- zu den betrieblichen wirtschaftlichen Verhältnissen, d. h. Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhänge, Lageberichte) bzw. Einnahmenüberschussrechnungen, Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten, sonstige Vermögensübersichten sowie Geschäftsberichte
- zu Kreditverbindlichkeiten
- zu Beteiligungsverhältnissen
- zu Zwangsmaßnahmen jeglicher Art (z. B. eidesstattliche Versicherung, Scheck-/Wechselprotest und/oder Vergleichs-/Konkurs-/Insolvenzverfahren)

subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz bin ich/sind wir hingewiesen worden. Eine Bürgschaftsübernahme erfolgt nach den geltenden EU-Bestimmungen.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass neben den oben genannten Angaben auch die folgenden Angaben über die in den letzten drei Jahren erhaltenen/beantragten Beihilfen und über zurzeit laufende Beihilfeanträge des antragstellenden Unternehmens und verbundener Unternehmen im Rahmen der Beihilfengewährung subventionserheblich gemäß § 264 StGB sind.

Das antragstellende Unternehmen erklärt Folgendes:

Diese Erklärung bezieht sich sowohl auf Beihilfen, die das Unternehmen direkt erhalten bzw. beantragt hat, als auch auf Beihilfen, die ein verbundenes Unternehmen beantragt bzw. erhalten hat. Nachfolgende Kriterien definieren, ob weitere Unternehmen zu dem gesamten Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen hinzuzurechnen sind und bei der Angabe der erhaltenen Beihilfen berücksichtigt werden müssen.

Das Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.

Das Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen und abzuberufen.

Ein Unternehmen ist aufgrund einer vertraglichen Regelung oder einer Bestimmung in der Satzung berechtigt, beherrschenden Einfluss auf das antragstellende Unternehmen auszuüben.

Das Unternehmen ist Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens. Die Erklärenden üben gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern eines anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Das Unternehmen steht über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen in einer der oben genannten Beziehungen.

Sofern die aufgeführten Sachverhalte (auch nur das Vorliegen eines Kriteriums ist ausreichend) zutreffend sind, sind sämtliche Beihilfen der verbundenen Unternehmen und des antragstellenden Unternehmens nachfolgend zu berücksichtigen.

Zu beachten bei Fusionen/Übernahmen und Betriebsaufspaltungen:

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrages führt. Die Angaben sind in der unten genannten Tabelle aufzuführen.

Liegt eine Unternehmensaufspaltung vor, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen zuvor gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfe zugutekommt. Ist die Zurechenbarkeit nicht möglich, werden die Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwertes ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung zugewiesen.

Angaben zu erhaltenen und beantragten Beihilfen:

- ☐ Das Unternehmen oder mit dem Unternehmen verbundene Einheiten hat/haben als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen in den letzten drei Jahren **keine** Beihilfen im Rahmen der folgenden Verordnungen erhalten/beantragt.

oder

- ☐ Nachfolgend bestätige ich, dass das Unternehmen oder mit dem Unternehmen verbundene Einheiten als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen in den letzten drei Jahren Beihilfen im Rahmen der folgenden Verordnungen erhalten/beantragt hat/haben:
1. **Allgemeine De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24. Dezember 2013, bzw. Reihe L vom 15. Dezember 2023,
 2. **De-minimis-Agrar-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2024/3118 vom 10. Dezember 2024 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/9 vom 24. Dezember 2013, bzw. Reihe L vom 13. Dezember 2024,
 3. **De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 04. Oktober 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 190/45 vom 28. Juni 2014, bzw. Reihe L vom 05. Oktober 2023,
 4. **DAWI-De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012, der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 04. Oktober 2023 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26. April 2012, bzw. Reihe L vom 05. Oktober 2023, bzw. Reihe L vom 15. Dezember 2023.

Art der Beihilfe (1.-4.)	Datum	Antragsteller bzw. verbundenes Unternehmen (s. o.)	Zuwendungsgeber Aktenzeichen, Förderprogramm, Form der Beihilfe	Fördersumme (EUR) (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Subventionswert (EUR)

- ☐ Beihilfebescheinigungen werden nachgereicht, sofern die vorgenannten Angaben nicht vollständig ausgefüllt werden können.

Bei den vorstehenden Angaben ist zu kennzeichnen, welches Unternehmen die Beihilfe beantragt hat bzw. welche der vier genannten Beihilfen beantragt bzw. erhalten wurden.

- ☐ Die mit dem aktuellen Antrag beantragte Beihilfe wird mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert (Förderanträge bzw. Bewilligungsbescheide sind in der Anlage beigefügt oder werden nachgereicht).
- ☐ Mit den Arbeiten für das Vorhaben wurde bereits begonnen.
Beginn der Arbeiten: entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

Zusätzliche Informationen bei Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

Mir/Uns ist bekannt, dass die gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) 651/2014, der Verordnung (EU) 2023/1315 der EU-Kommission in Verbindung mit Anhang III in den jeweils gültigen Fassungen erforderlichen Informationen innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfe entsprechend den Vorgaben der vorgenannten Regelungen auf der Beihilfentransparenzdatenbank der EU-Kommission (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>) oder einer nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Die Pflicht zur Veröffentlichung der Beihilfe greift ab einem Beihilfebetrags von mehr als EUR 100.000. Zu den zu veröffentlichenden Daten gehören u. a. Name des Fördermittelempfängers, Höhe der Förderung, Förderinstrument (Bürgschaft/Garantie), Tag der Gewährung, Ziel der Beihilfe.

Sonstige Zuwendungen: Ich habe/Wir haben in der Vergangenheit keine Zuwendung erhalten, die von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt wurden und für die eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde (Deggendorf-Klausel).

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Bürgschaftsbank Bayern GmbH unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir/uns bekannt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Kreditnehmer/-in

Erklärung des Kreditnehmers zur Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung und -übermittlung

Mir/Uns ist bekannt, dass sich die Bürgschaftsbank Bayern GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient.

Ich/Wir willige(n) hiermit ein, dass die Bürgschaftsbank die von mir/uns zur Verfügung gestellten oder zusätzlich über mich/uns bzw. die Hausbank erhobenen personenbezogenen Daten (nachfolgend „Daten“ genannt) zum Zweck der Bearbeitung meiner/unserer Anfrage, meines/unseres Bürgschaftsantrages, der Entscheidung, ob eine Bürgschaftsübernahme für mein/unser Vorhaben möglich ist, in der Bürgschaftsverwaltung und bei deren Abwicklung verarbeitet. Diese Einwilligung bezieht sich auch auf die statistische Auswertung dieser Daten durch die Bürgschaftsbank einschließlich der Verarbeitung der Daten zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner/unserer Kreditwürdigkeit (Scoring/Rating).

Soweit sich die Bürgschaftsbank im Rahmen einer Auftragsverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für EDV-Dienstleistungen, Scoring-/Rating-Systeme), dürfen diese die Daten nur nach Weisung der Bürgschaftsbank zu den oben genannten Zwecken verarbeiten.

Ferner willige(n) ich/wir ein, dass die Bürgschaftsbank berechtigt ist, nach Antragstellung und zur Risikobewertung und -steuerung (z. B. Scoring/Rating) Bonitätsdaten über mich/uns bei Dritten (z. B. Creditreform Rating AG oder SCHUFA Holding AG) und Stellungnahmen von am Bürgschaftsverfahren beteiligten Stellen (z. B. Banken, Kammern, Verbänden, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, zu verarbeiten und diesen beteiligten Stellen Daten aus der Anfrage-/Antragsbearbeitung und Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck befreie(n) ich/wir die Bürgschaftsbank und die beteiligten Stellen von ihren Verschwiegenheitspflichten.

Ich/Wir versichere(n), berechtigt zu sein, auch für alle weiteren in der Anfrage/im Antrag genannten Personen Angaben machen zu dürfen. Insbesondere bei der Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Garantien für Beteiligungen, bei Eintreten des Bürgschafts- bzw. Garantiefalles, bei Vertragsänderungen, bei Vergleichen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen gem. Bundes- bzw. Landeshaushaltsordnung werden Daten an das Bundeswirtschaftsministerium (BMW), das Bundesfinanzministerium (BMF) und das jeweilige Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerium übertragen. Auch hierzu erteile(n) ich/wir meine/unsere Einwilligung.

Es ist mir/uns bekannt, dass weitere Informationen zum Umgang mit meinen/unseren Daten beim BMW, BMF und den Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerien auf der Homepage der jeweiligen Bundesministerien und der jeweiligen Landesministerien unter dem Stichwort „Datenschutzerklärung“ bzw. „Datenschutzhinweise“ einsehbar sind.

Widerrufsbelehrung

Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit formfrei mit Wirkung für die Zukunft unter

info@bb-bayern.de oder Fax: (0 89) 54 58 57-9 oder der auf dem Formular angegebenen Postanschrift

widerrufen kann/können.

Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechtes bin ich/sind wir darüber unterrichtet und damit einverstanden, dass die Bürgschaftsbank und die beteiligten Stellen berechtigt sind, die Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies für die weitere Vertragserfüllung (Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung) notwendig ist.

Ort, Datum

Unterschrift Kreditnehmer/-in